

ius.focus

Zivilprozessrecht

Überprüfungsgrad bei doppelrelevanten Tatsachen

Art. 36, Art. 15 Abs. 2 ZPO

Auch wenn die örtliche Zuständigkeit des Gerichts von doppelrelevanten Tatsachen abhängt, muss sie vom Kläger schlüssig begründet werden. [233]

BGer 4A_148/2016 vom 30. August 2016

Die Beschwerdeführerin, vorliegend Darlehensgeberin, hatte mit der Beschwerdegegnerin Hypothekendarlehensverträge in der Höhe von CHF 29,5 Mio. abgeschlossen. Die Darlehensforderung hatte sie mit Inhaberschuldbriefen auf den Grundstücken der Beschwerdegegnerin gesichert.

Daraufhin war die Beschwerdegegnerin mit Klage auf Herausgabe der Schuldbriefe sowie auf Leistung von Schadenersatz an das Handelsgericht des Kantons Aargau gelangt. Den Vindikationsanspruch hatte sie mit der Sittenwidrigkeit der zugrundeliegenden Darlehensverträge begründet. Der überdies geltend gemachte Schaden bestehe in den angefallenen Anwaltskosten und beruhe folglich auf deliktischer Haftung. Mit der Klage hatte die Beschwerdegegnerin zudem ein Gesuch um vorsorglichen Erlass eines Verfügungsverbots über die Inhaberschuldbriefe verbunden. Die Vorinstanz hatte das beantragte Verfügungsverbot erlassen. Zur örtlichen Zuständigkeit hatte sie ausgeführt, es lägen zwar keine Indizien dafür vor, dass sich die streitgegenständlichen Schuldbriefe in ihrem Zuständigkeitsbereich befänden. Gemäss Art. 36 ZPO sei sie aber für die Schadenersatzforderung im Hauptsacheverfahren und somit nach Art. 15 Abs. 2 ZPO auch für den Vindikationsanspruch zuständig. Der Gerichtsstand war somit allein durch die Forderung auf Ersatz der Parteikosten begründet worden. Auf ein Beweisverfahren zur deren Begründetheit hatte die Vorinstanz bei der Zuständigkeitsprüfung aber verzichtet. Ein solches liessen die Regeln zu den doppelrelevanten Tatsachen nicht zu.

Gegen diesen Massnahmeentscheid gelangte die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht. Sie bestritt insbesondere die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz.

Das Bundesgericht prüfte die Zuständigkeit für die Schadenersatzforderung. Es erwog, dass vorprozessuale Anwaltskosten für gewöhnlich mit der Parteientschädigung abzugelten seien und nur «ganz ausnahmsweise» separat als Schaden eingeklagt werden könnten. Diesfalls müsse ihre widerrechtliche Verursachung begründet werden. Die Feststellungen der Vorinstanz zu den doppelrelevanten Tatsachen seien grundsätzlich richtig: Für die Bestimmung der Zuständigkeit sei kein Beweisverfahren über Tatsachen zu führen, welche sowohl für die Zuständigkeit als auch für die materielle Begründetheit des Anspruchs an sich wesentlich sind. Am vorliegenden Fall sei aber speziell, dass der Gerichtsstand *einzig* durch die Einklagung von vorprozessualen Anwaltskosten mittels eines separaten Klagebegehrens begründet worden war. Die Beschwerdegegnerin hätte zumindest darlegen müssen, inwiefern der Ausnahmefall vorgelegen haben soll, in welchem die vorprozessualen Anwaltskosten selbständig eingeklagt werden können. Dass die Vorinstanz eine solche Begründung mit Verweis auf die Regeln zu den doppelrelevanten Tatsachen als obsolet betrachtet und sich ohne weiteres für zuständig erklärte hatte, sei in offensichtlicher Verkennung der Rechtslage und somit in willkürlicher Anwendung von Art. 36 ZPO geschehen. Eine derart oberflächliche Überprüfung sei gerade aufgrund der wackligen materiellen Begründetheit des Anspruchs ungenügend, trotz Doppelrelevanz der Tatsachen. Sie führe, so das Bundesgericht, zum Risiko, dass für die Zuständigkeit falsch angeknüpft werde.

Das Gericht hiess die Beschwerde gut, hob den Massnahmeentscheid der Vorinstanz auf und trat auf das Gesuch auf vorsorgliche Massnahmen nicht ein.

Kommentar

Das Bundesgericht blickt auf eine umfangreiche, nicht immer stringente (vgl. hierzu nur BGE 141 III 294 E. 5.2 m.w.H.) Praxis zu den doppelrelevanten Tatsachen zurück. Grundsätzlich werden diese erst im Zeitpunkt der materiellen Prüfung des eingeklagten Anspruchs untersucht. Für die Beurteilung der Zuständigkeit werden sie als wahr unterstellt, sofern sie schlüssig vorgetragen werden (vgl. BGE 137 III 32 E. 2.3). Daran hält das Bundesgericht auch vorliegend fest. Die Beschwerdegegnerin hätte aber darlegen müssen, *weswegen* sich vorliegend eine separate Einklagung der Parteikosten rechtfertigt. Für diese müssen triftige Gründe vorgebracht werden, unabhängig davon, ob die behauptete deliktische Anspruchsgrundlage bewiesen ist oder nicht. Dieser schlüssige Vortrag kann ohne Beweisverfahren und ohne Verletzung des genannten Grundsatzes verlangt werden. Darin liegt ein feiner, für die Praxis jedoch bedeutungsvoller Unterschied.